

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

Tag: 19.11.2025 **Ort:** Festsaal Wöllersdorf
Marktzentrum 1a, 2752 Wöllersdorf

Beginn: 18:01 Uhr **Ende:** 19:16 Uhr

Einladung erfolgte am: 13.11.2025 **per:** E-Mail durch Kurrende

ANWESEND WAREN:**Die Mitglieder des Gemeinderates:**

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1. Bgm. | Florian Pfaffelmaier |
| 2. gf. GR Ing. Mag.(FH) | Christoph Wallner |
| 3. gf. BGR | Ingrid Haiden |
| 4. gf. GR | Philipp Palotay |
| 5. gf. GR | Thomas Opavsky |
| 6. gf. EU-GR | Matthias Ressl |
| 7. GR | Bernhard Welles |
| 8. GR | Barbara Haas |
| 9. JGR | Wolfgang Gaupmann |
| 10. GR | Luca Weltermann |
| 11. GR | Petra Meitz |
| 12. GR | Pamela Zezula-Dettmann |
| 13. GR | Christian Grabenwöger |
| 14. GR | Josef Binder |
| 15. GR | Claudia Schmidt |
| 16. GR, OV | Marcus Obermann |
| 17. GR | Romana Hütthaler |
| 18. SGR | Simone Seibert |
| 19. EGR | Roman Gräßner |
| 20. UGR | Martin Prikril |
| 21. GR DI | Paul Bittner |
| 22. GR | Peter Werbik |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| 1. OV, Mag. phil | Günther Kittler |
| 2. Kassenverwaltung | BA Christina Müller, MA |
| 3. Schriftführerin | Mag. Elke Hasenbichler, MSc |
| 4. Zuhörer:innen | 16 Personen |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------|----------------|
| 1. Vizebgm. | Gernot Forster |
| 2. GR Ing. | Michael Kassan |
| 3. GR | Andreas Agota |

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. –

Vorsitzender:

Bgm. Florian Pfaffelmaier

Die Sitzung war öffentlich.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister setzt den Tagesordnungspunkt TOP 5 von der Tagesordnung ab.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 werden vom Bürgermeister drei Dringlichkeitsanträge – einer zur öffentlichen Sitzung und zwei zur nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2025 eingebbracht und um Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Sitzung gebeten:

- **Mitgliedsausweis Bibliothek und Einführung einer jährlichen Mitgliedsgebühr**

Sachverhalt:

Unsere Bücherei ist in den letzten Jahren stetig gewachsen – mit neuen Büchern, spannenden Hörbüchern, interessanten DVDs und vielem mehr. Um dieses breite Angebot auch in Zukunft für alle zugänglich und finanziert zu halten, soll das Ausleihen von Medien ab 1.1.2026 mit gültiger Mitgliedschaft möglich sein. Mit der Einführung der Mitgliedschaft würden alle bisherigen Leihgebühren – ganz egal ob Buch, Hörbuch oder DVD – entfallen. Das würde bedeuten, dass ein Mitglied einmal jährlich die Mitgliedsgebühr bezahlt und somit im Jahr so viel ausleihen kann, wie das Mitglied möchte. Die Verleihfrist von drei Wochen würde weiterhin aufrecht bleiben. Ab der dritten Woche würde ein Versäumniszuschlag von € 0,50 für jede weitere Woche verrechnet.

Die Mitgliedschaft wäre in folgender Höhe

- € 15,- pro Kalenderjahr für Erwachsene
- € 7,50 pro Kalenderjahr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die Mitgliedschaft würde ausschließlich in der Bibliothek einbezahlt und beantragt werden können. Dieser Beitrag würde die Bibliothek dabei unterstützen, das Angebot aktuell und vielfältig für die ganze Gemeinde, für alle Generationen zu halten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Mitgliedbeiträge mit Wirksamkeit 01.01.2026 für die gemeindeeigene Bibliothek beschließen:

- € 15,- pro Kalenderjahr für Erwachsene
- € 7,50 pro Kalenderjahr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- Die Verleihfrist von drei Wochen würde weiterhin aufrecht bleiben. Ab der dritten Woche würde ein Versäumniszuschlag von € 0,50 für jede weitere Woche verrechnet.

Antrag des Bürgermeisters Florian Pfaffelmaier:

Der Bürgermeister ersucht, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und um Aufnahme in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 5 behandelt.

Die Dringlichkeitsanträge für die nicht öffentliche Sitzung sind zeitgerecht eingetroffen und werden in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt. Deshalb werden diese dort zur Abstimmung gebracht.

Gem. § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde von gf. GR Ressl zeitgerecht ein Absetzungsantrag zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2025 eingebbracht: Der Tagesordnungspunkt 17 Konzeptpräsentation und Berichterstattung - Errichtung einer Altglas-Sammelstelle im Bereich Schubertweg, 2752 soll aufgrund folgender Begründung: fehlender Unterlagen, Klärungsbedarf, rechtliche Prüfung, offene Gespräche abgesetzt werden.

Der Bürgermeister nimmt den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung. Der TOP 18 Hundefreilaufzone im Ortsteil Wöllersdorf wird nun zu TOP 17.

TAGESORDNUNG laut Einladungskurrende

Öffentliche Sitzung:

1. Angelobung eines Gemeinderates
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.09.2025
3. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 10.11.2025
4. Voranschlag 2026, mittelfristiger Finanzplan 2027-2030, Dienstpostenplan, Gemeindeabgaben gem. VRV 2015
5. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen
6. Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof Steinbrückl und den Urnenhain in Wöllersdorf der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinbrückl
7. Übereinkommen (Grundeinlöse) Gst.Nr. 1899, EZ 2534, KG Wöllersdorf
8. Auftragsvergabe – Straßensanierungen Jahresbaulos 2026
9. Auftragsvergabe – ABA und WVA Jahresbaulos 2026
10. Anschaffung Anhänger gemäß Zielvereinbarung FF Wöllersdorf
11. Entsendung in den Vorstand Ersatz des Piestingtaler Abwasserverbandes
12. Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Wald-, Feldwege und Friedhofsangelegenheiten
13. Heizkostenzuschuss für den Winter 2025/2026
14. Grundsatzbeschluss Bekenntnis zur kostendeckenden Führung der Gebührenhaushalte
15. Wöchentliche Lieferung von frischem Obst und Gemüse an die Kindergärten, Schulen und Krabbelstube im Gemeindegebiet
16. Fahrverbot (ausgenommen Anrainer) für den Villenweg
17. Konzeptpräsentation und Berichterstattung - Errichtung einer Altglas-Sammelstelle im Bereich Schubertweg, 2752
18. Hundefreilaufzone im Ortsteil Wöllersdorf

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Angelobung eines Gemeinderates
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.09.2025
3. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 10.11.2025
4. Voranschlag 2026, mittelfristiger Finanzplan 2027-2030, Dienstpostenplan, Gemeindeabgaben gem. VRV 2015
5. Mitgliedsausweis Bibliothek und Einführung einer jährlichen Mitgliedsgebühr
6. Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof Steinbrückl und den Urnenhain in Wöllersdorf der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinbrückl
7. Übereinkommen (Grundeinlöse) Gst.Nr. 1899, EZ 2534, KG Wöllersdorf
8. Auftragsvergabe – Straßensanierungen Jahresbaulos 2026
9. Auftragsvergabe – ABA und WVA Jahresbaulos 2026
10. Anschaffung Anhänger gemäß Zielvereinbarung FF Wöllersdorf
11. Entsendung in den Vorstand Ersatz des Piestingtaler Abwasserverbandes

12. Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Wald-, Feldwege und Friedhofsangelegenheiten
13. Heizkostenzuschuss für den Winter 2025/2026
14. Grundsatzbeschluss Bekenntnis zur kostendeckenden Führung der Gebührenhaushalte
15. Wöchentliche Lieferung von frischem Obst und Gemüse an die Kindergärten, Schulen und Krabbelstube im Gemeindegebiet
16. Fahrverbot (ausgenommen Anrainer) für den Villenweg
17. Hundefreilaufzone im Ortsteil Wöllersdorf

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1. Angelobung eines Gemeinderates

GR Martin Lobner hat am 02.11.2025 mit sofortiger Wirkung sein Gemeideratsmandat zurückgelegt. Von Team Bürgermeister wird Herr Luca Weltermann als sein Nachfolger in den Gemeinderat nominiert.

Der Bürgermeister gelobt gem. § 97 den neu einberufenen Luca Weltermann mit folgenden Worten an:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der neue Gemeinderat erwidert die Worte: „Ich gelobe“ und ist somit angelobt.

Der Bürgermeister heißt den neuen Gemeinderat herzlich willkommen.

TOP 2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.09.2025

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.09.2025 ist den Mitgliedern zugegangen.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Da weiters keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.09.2025 genehmigt und unterfertigt werden.

TOP 3. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist zu seiner angekündigten Prüfung am 10.11.2025 zusammengekommen und hat die Kassa geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses EGR Roman Gräbner dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende erläutert den Bericht, attestiert eine tadellose Finanzgebarung und bedankt sich namens des Gemeinderates bei der verantwortlichen Kassenverwaltung hierfür. Die Gemeinderäte werden gebeten, Ideen und Vorschläge für Einsparungen in der Gemeinde bis 31. Jänner 2026 einzubringen.

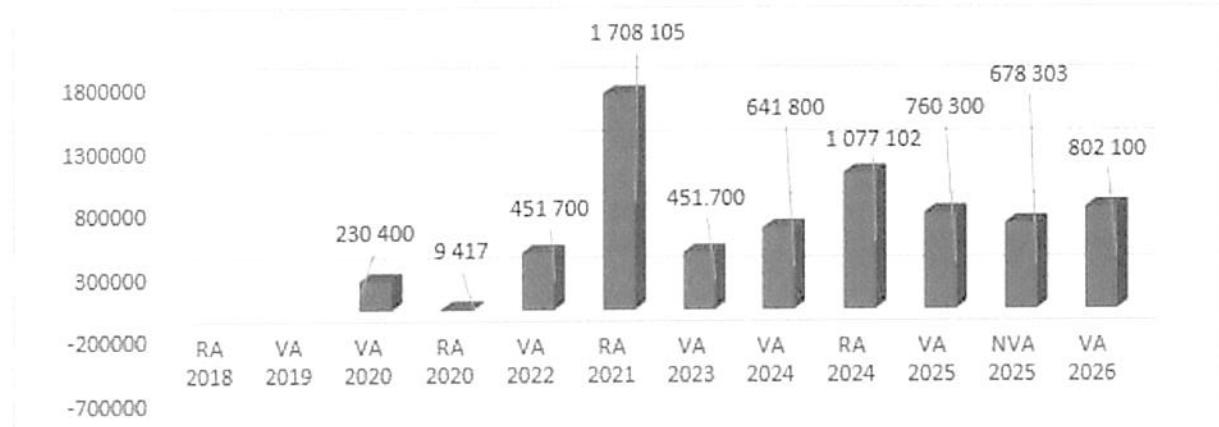
Das Prüfergebnis der Geburungseinschau wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 4. Voranschlag 2026, mittelfristiger Finanzplan 2027-2030, Dienstpostenplan, Gemeindeabgaben gem. VRV 2015

Sachverhalt:

Der VA 2026 ist nach den Regelungen der VRV 2015 mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts („Drei-Komponenten-Rechnungssystem“) zu erstellen. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem. Im Finanzierungshaushalt wird zwischen dem Geldfluss aus der operativen Gebarung, dem Geldfluss aus der investiven Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden. Der Finanzierungsvorschlag im VA 2026 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zeigt ein positives Ergebnis von € 67 600,00.

Entwicklung des Haushaltspotenzials

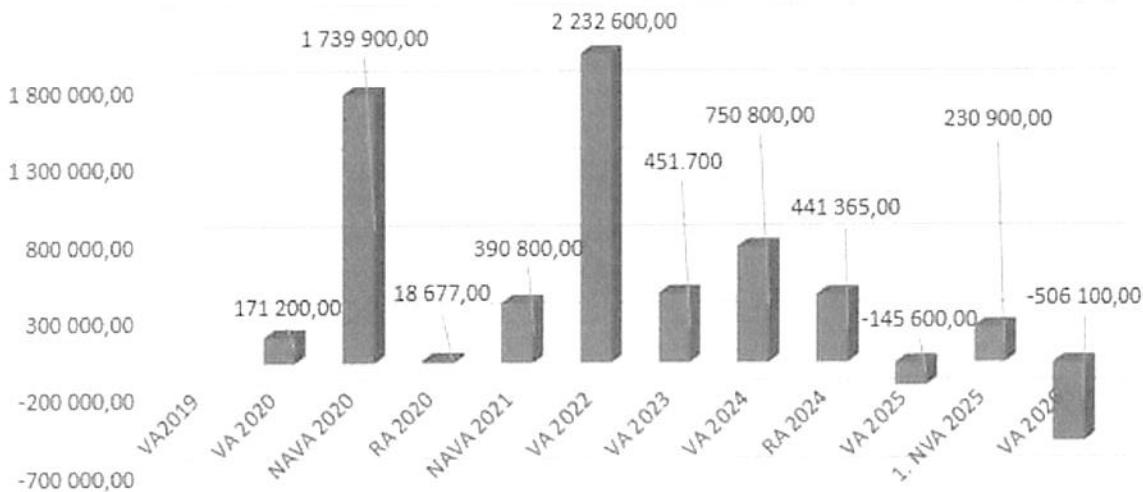


Erläuterung:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

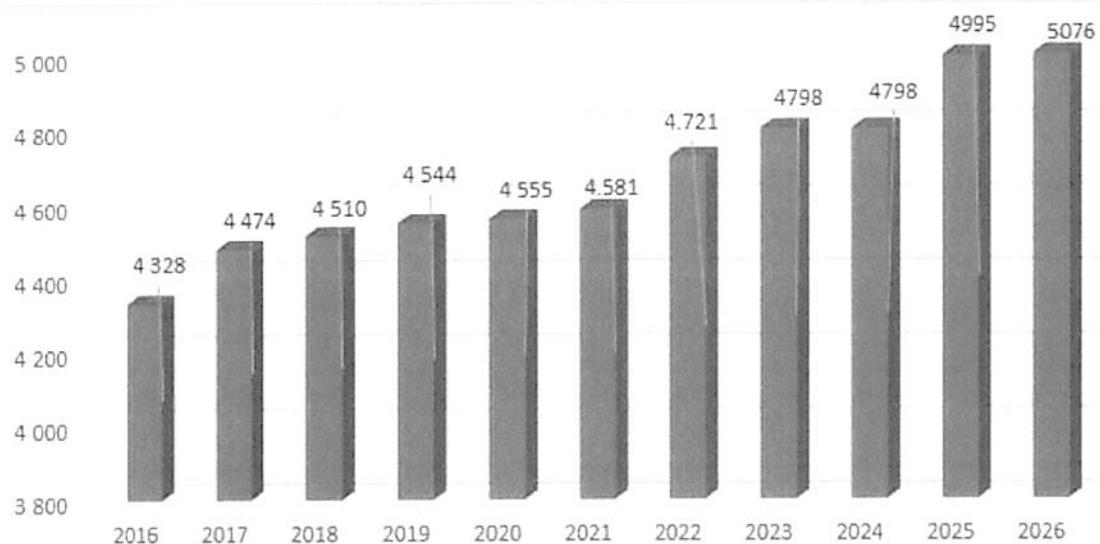
Entwicklung des Nettoergebnisses



Erläuterung:

Im Ergebnisvoranschlag werden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteverlust, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnisvoranschlag für den VA 2025 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zeigt ein negatives Nettoergebnis von € - 506 100,00.

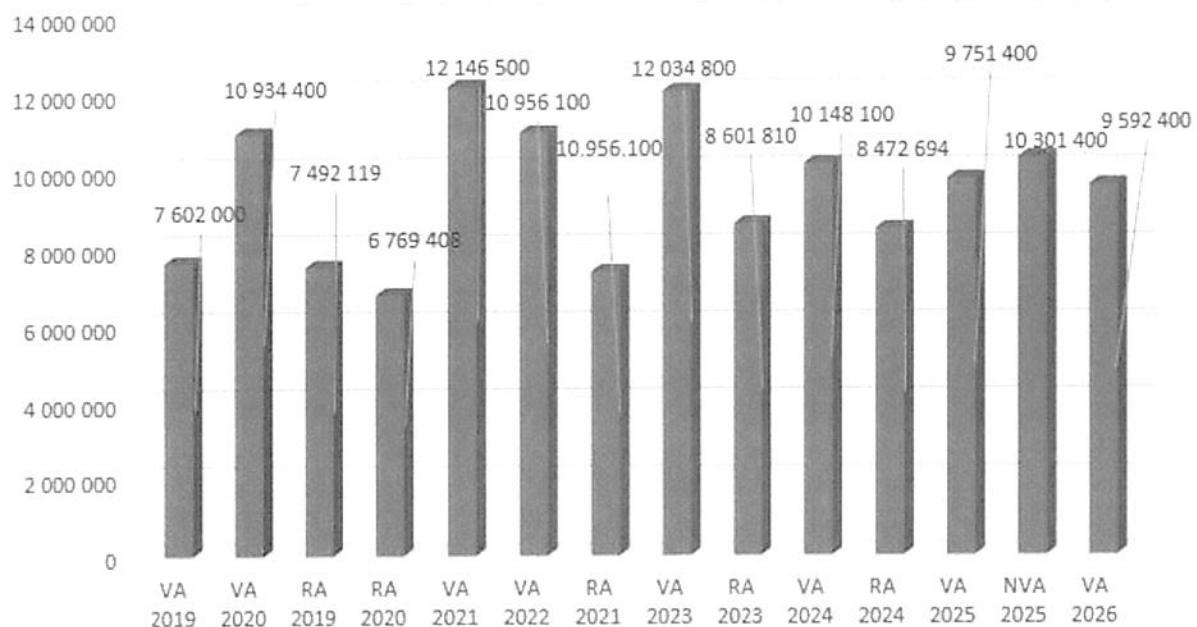
Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBI. I Nr. 106/2018



Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden. Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

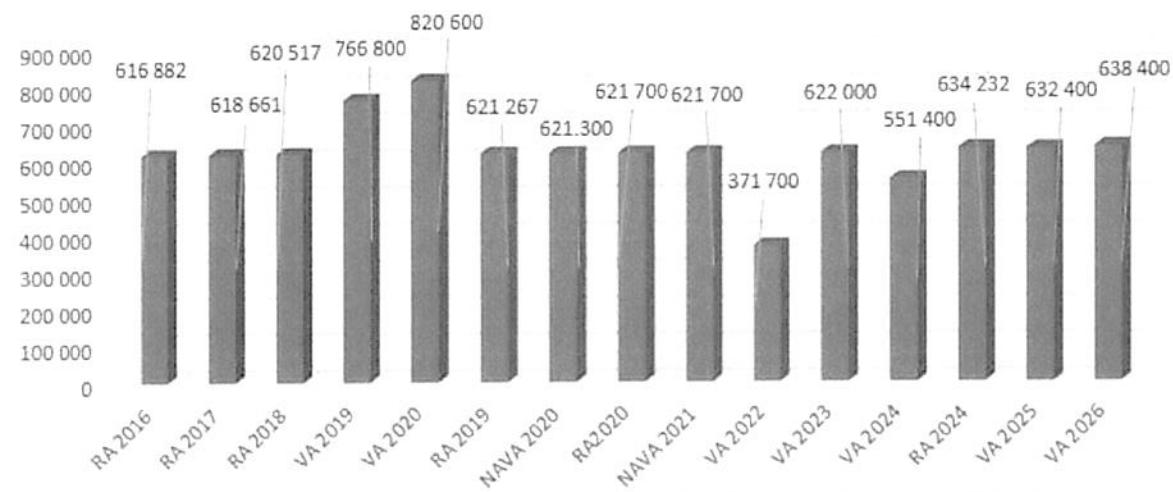
Entwicklung des Schuldenstandes



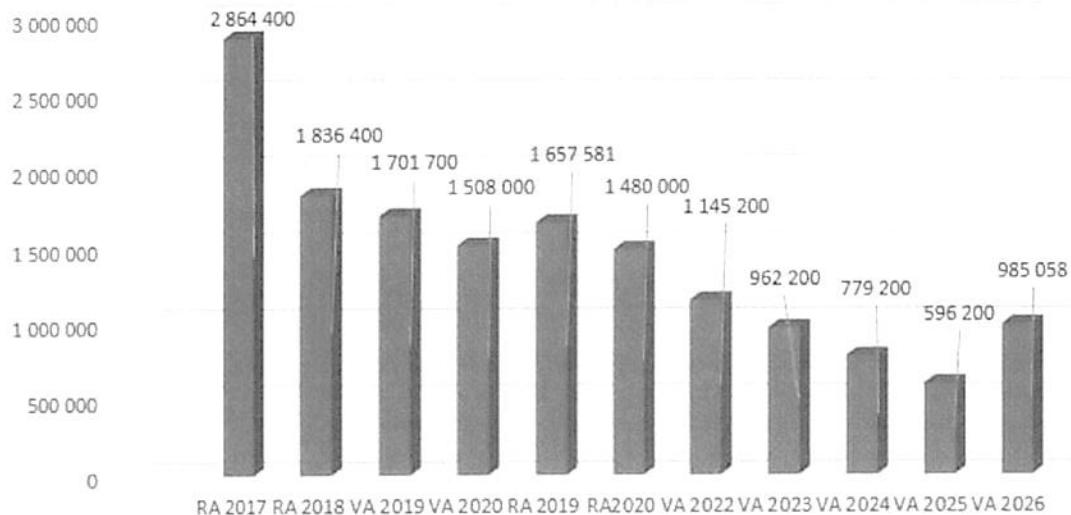
Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



Entwicklung der Haftungen

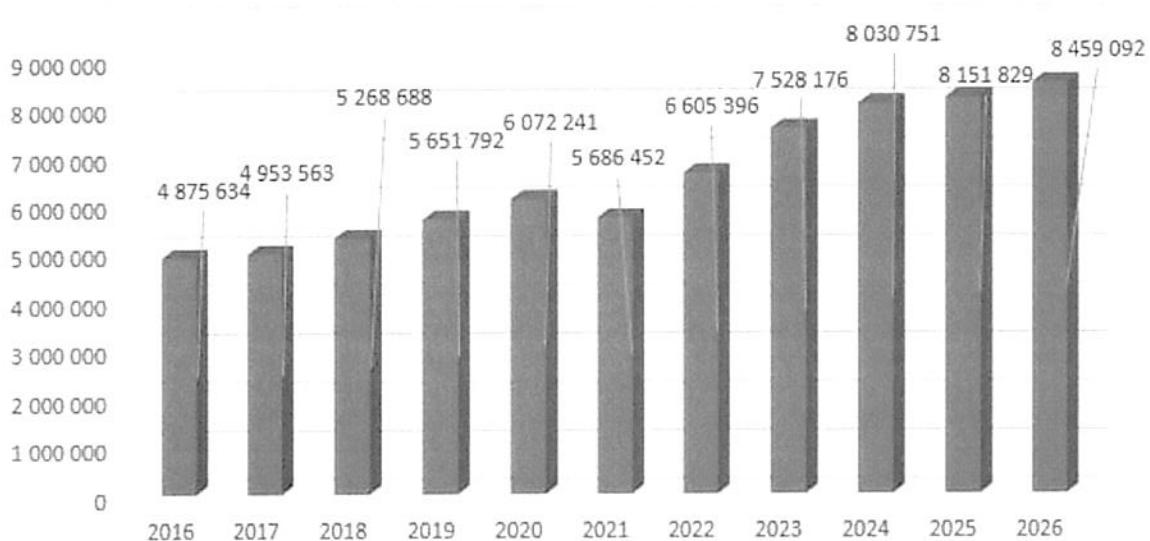


Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hier für ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ist Mitglied im Piestingtaler Abwasserverband und dem Schulverband der Mittelschulgemeinde Markt Piesting. Die Mitglieder (Gemeinden) übernehmen für Darlehen die Haftung.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagen-Berechnung

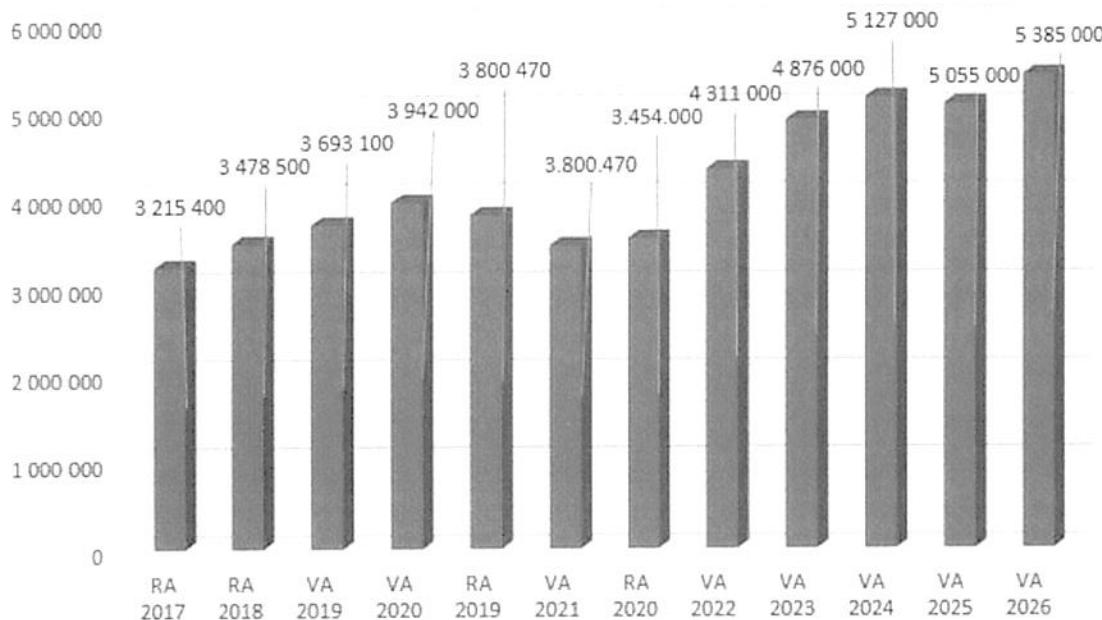


Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und

Anrainern und Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile

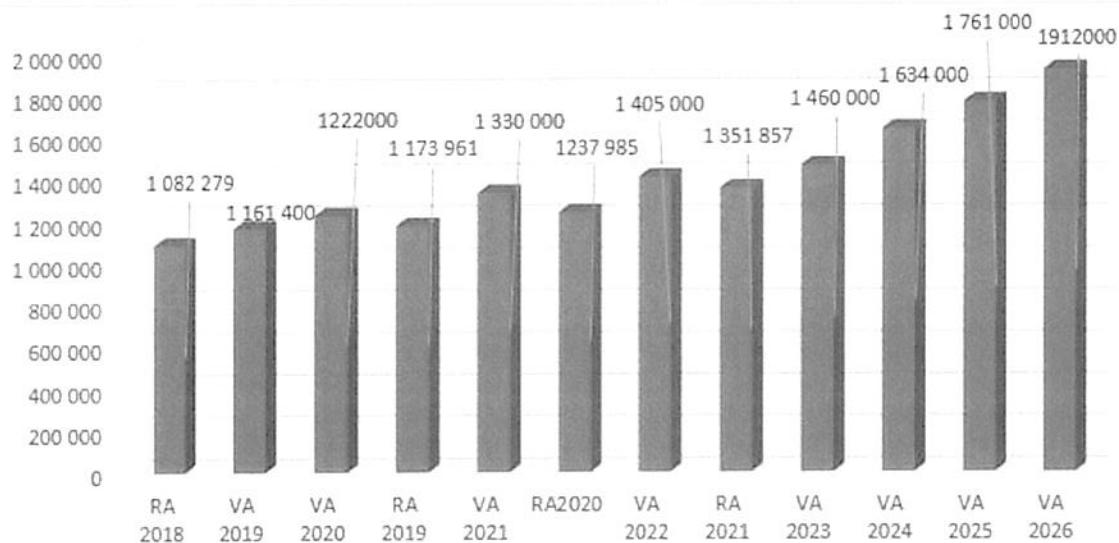


Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer usgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

Es ist festzuhalten, dass die Ertragsanteile in Zukunft um ca. 2% steigen. Jedoch werden die Umlagen wie NÖKAS und Sozialhilfe um ca. 9% jährlich erhöht und reduzieren dadurch die Summe der tatsächlichen Auszahlungen der Ertragsanteile von Seiten der Landesregierung Niederösterreich.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage

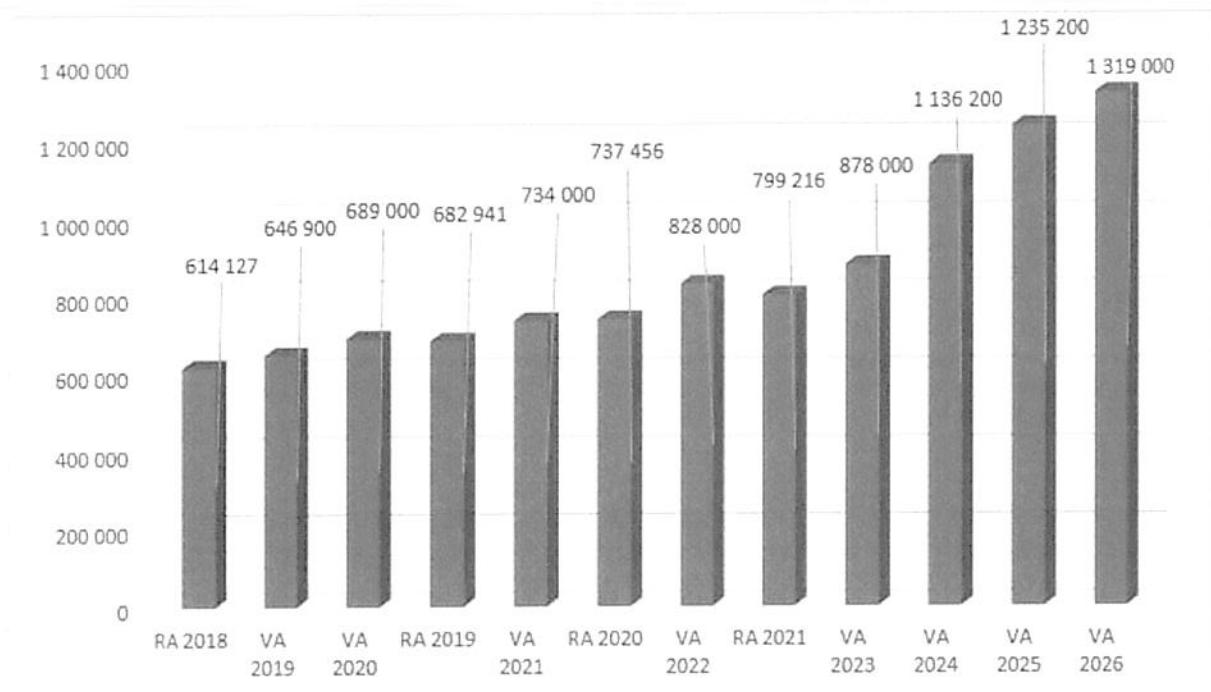


Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG). Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge gem. VRV 2015, BGBI. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBI. II Nr. 17/2018 i.V.m. NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBI. 1000 i.g.F. den vorliegenden Voranschlag 2026 mit Summen aus

- dem **Ergebnishaushalt** mit Erträgen aus der operativen Tätigkeit inkl. Saldo Haushaltsrücklagen von **€ 13.784.500,00**-- und Ausgaben von **€ 14.290.600,00**-- und somit einem negativen Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA 00) von **€ -506.100,00**-- sowie aus
 - dem **Finanzierungshaushalt** mit Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung sowie aus der Finanzierungstätigkeit von **€ 15.269.100,00**-- und Auszahlungen aus der operativen und investiven Gebarung sowie aus der Finanzierungstätigkeit von **€ 15.201.500,00**-- somit einem positiven Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA 5) von **€ 67 600,00**--
- beschließen.

Gleichzeitig mit dem Voranschlag möge der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

- den **mittelfristigen Finanzplan** für die Jahre **2027 - 2030**, die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum VA 2026,
- den Gesamtbetrag der **aufzunehmenden Darlehen** zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit **€ 1.420.000,00,--** (hiervon sind € 1.000.000,-- für den Hochwasserschutz vorgesehen) sowie
- den **Dienstpostenplan** lt. Beilage zum VA 2026 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5. Mitgliedsausweis Bibliothek und Einführung einer jährlichen Mitgliedsgebühr

Sachverhalt:

Unsere Bücherei ist in den letzten Jahren stetig gewachsen – mit neuen Büchern, spannenden Hörbüchern, interessanten DVDs und vielem mehr. Um dieses breite Angebot auch in Zukunft für alle zugänglich und finanziert zu halten, soll das Ausleihen von Medien ab 1.1.2026 mit gültiger Mitgliedschaft möglich sein. Mit der Einführung der Mitgliedschaft würden alle bisherigen Leihgebühren – ganz egal ob Buch, Hörbuch oder DVD – entfallen. Das würde bedeuten, dass ein Mitglied einmal jährlich die Mitgliedsgebühr bezahlt und somit im Jahr so viel ausleihen kann, wie das Mitglied möchte. Die Verleihfrist von drei Wochen würde weiterhin aufrecht bleiben. Ab der dritten Woche würde ein Versäumniszuschlag von € 0,50 für jede weitere Woche verrechnet.

Die Mitgliedschaft wäre in folgender Höhe

- € 15,- pro Kalenderjahr für Erwachsene
- € 7,50 pro Kalenderjahr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die Mitgliedschaft würde ausschließlich in der Bibliothek einbezahlt und beantragt werden können. Dieser Beitrag würde die Bibliothek dabei unterstützen, das Angebot aktuell und vielfältig für die ganze Gemeinde, für alle Generationen zu halten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Mitgliedbeiträge mit Wirksamkeit 01.01.2026 für die gemeindefreie Bibliothek beschließen:

- € 15,- pro Kalenderjahr für Erwachsene
- € 7,50 pro Kalenderjahr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- Die Verleihfrist von drei Wochen würde weiterhin aufrecht bleiben. Ab der dritten Woche würde ein Versäumniszuschlag von € 0,50 für jede weitere Woche verrechnet.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich

(Zustimmung: VP, FP, SP, Gräßner, Prikrl, Werbik,
1 Enthaltung Bittner)

**TOP 6. Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof Steinabrückl und den Urnenhain in Wöllersdorf
der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl**

Sachverhalt:

Im Wege des Gemeindevorstandes hat der Ausschuss für Wald-, Feldwege und Friedhofsangelegenheiten, die ausgearbeitete und vorliegende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof Steinabrückl und den Urnenhain in Wöllersdorf der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl eingebracht.

Gemeinsamer Antrag des Ausschusses für Wald-, Feldwege und
Friedhofsangelegenheiten im Wege des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Gebührenordnung beschließen

**Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof Steinabrückl und den Urnenhain in Wöllersdorf der
Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl**

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes Steinabrückl und des Urnenhains Wöllersdorf werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Grüften, Urnennischen) bzw. auf 30 Jahre bei Grabstellen beträgt für

(1)	a) Erdgrabstellen	
	(1) Kindergräber	€ 100,--
	(2) Reihengräber	€ 252,--
	(3) Familiengrab	€ 504,--
	b) Sonstige Grabstellen	
	(1) Urnennischen/Friedhof Steinabrückl zur Beerdigung von	
	- bis zu 2 Leichen (Urnen)	€ 450,--
	- bis zu 4 Leichen (Urnen)	€ 900,--
	(2) Urnennischen/Friedhof Wöllersdorf zur Beerdigung von	
	- bis zu 3 Leichen (Urnen)	€ 675,--
	(3) Grüfte	
	- bis zu 2 Leichen	€ 1000,--
	- bis zu 4 Leichen	€ 2000,--
	(4) Baumbestattungsanlage	
	(nicht verlängerbar)	€ 300,--

- (2) Für Grabstellen mit besonderer Ausgestaltung werden einmalig zu den Grabstellengebühren nach Absatz (1) folgende Zuschläge verrechnet:

Besondere Ausgestaltung	
(1) Erdgräber mit vorgefertigter Fundamentierung	€ 61,60
(2) Erdgräber mit vorgefertigter Abdeckung / Kreuz oder Kunstschnüsel / Betonpodest	€ 67,20
(3) Urnennischen in gemeindeeigenen, ausgebauten An- lagen (Laterne, Vase und Halterung)	€ 605,--

- (3) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre begründet und ist bei Zuweisung der Grabstelle die Grabstellengebühr für 10 Jahre im Vorhinein vorzuschreiben.

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr für weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit dem Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist. Bei Baumbestattungen gibt es keine Verlängerung.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstätte) beträgt bei
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 895,-- |
| b) Beerdigung einer Kinderleiche in einem Erdgrab | € 100,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 340,-- |
| d) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft | € 980,-- |
| e) Beerdigung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 500,-- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 340,-- |
| g) Baumbestattung | € 280,-- |
- (2) Wird anlässlich der Graböffnung festgestellt, dass auf Grund der Beschaffenheit der Grabanlage (z.B. übergroße Grabdeckel, einengende Fundamente) oder der Beschaffenheit des Bodens (z.B. erheblicher Bodenfrost, größere Felseinschlüsse) oder nicht entfernter Bepflanzung (z.B. Bäume, Sträucher) Aufbruchhammer, Hubstapler oder sonstiges schweres Gerät aufgewendet werden muss oder erheblicher Mehraufwand entsteht, so ist ein Aufschlag von € 66,--/Std. auf die Gebühren nach Abs. (1) zu entrichten.
- (3) Findet anlässlich einer Beisetzung einer Leiche eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegenden Grabschacht um € 280,--.
- (4) Findet eine Zusammenlegung auf Wunsch des/der Benützungsberechtigten ohne gleichzeitiger Beisetzung einer Leiche statt, so sind die Gebührensätze nach § 4 Abs. 1 lit. a) – c) sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche wird mit dem Dreieinhalfachen (3½-faches) der im § 4 festgelegten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag in der

(1) Aufbahrungshalle Wöllersdorf	€ 40,--/Tag
(2) Kapelle Glanz	€ 20,--/Tag

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. Übereinkommen (Grundeinlöse) Gst.Nr. 1899, EZ 2534, KG Wöllersdorf

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Im Zuge der Errichtung des MABA Kreisverkehrs soll ein Übereinkommen abgeschlossen werden, um die notwendigen Versickerungsflächen gewährleisten zu können. Der Gemeinderat möge das nachfolgende Übereinkommen beschließen:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Kirchdorfer Industries GmbH & Co. KG. (FN 17017a)**, in 4560 **Kirchdorf an der Krems, Hofmannstr. 4**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits, unter Beitritt der Gemeinde Wöllersdorf.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektion der Landesstraße L137, Baulos „Römerweg MABA Kreisverkehr Wöllersdorf“, km 0,350-0,550.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Art	ausmaß in m ²	Nr.	dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend	€/m ²	€
23441	2534	1899	LN	5 933	-	950				70.000,00
Wöllersdorf										

Grundabköse	€
	€
GESAMTABLÖSE	€ 70.000,00

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Entfällt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bucherlichen und außerbücherlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die NÖ Landesregierung bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restabkösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsgesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBI. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchlinie (nach den Vorschreibungen der

Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen verfügberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Entfällt.

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die
IBAN AT
lautend auf .

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBI. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBI. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweischrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gültlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grundeinlösekosten werden zur Gänze von der eingangs erwähnten Gemeinde getragen!

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8. Auftragsvergabe – Straßensanierungen Jahresbaulos 2026

Sachverhalt:

Das Planungsbüro kosaplaner gmbh hat mit dem Schreiben per E-Mail vom 08.10.2025, im Einvernehmen mit der Marktgemeinde, 11 (elf) Fachfirmen zur Angebotslegung eingeladen. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wurde für die Sanierung der Straßen und Herstellung von Zufahrten ein Leistungsverzeichnis erstellt. Dem Leistungsverzeichnis ist die standardisierte Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI), FSV Wien, Version 6, zugrunde gelegt.

Sämtliche Zahlen, Summen und Beträge sind als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer und einschließlich aller Nachlässe zu verstehen.

Da der Qualitätsstandard der ausführenden Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen klar und eindeutig definiert ist, wurde gemäß Position 000208 (Zuschlagsprinzip) des Angebotsschreibens als Zuschlagskriterium der niedrigste Preis bei Einhaltung der vorgegebenen Mindestanforderungen vorgesehen (Billigstbieterprinzip).

REIHUNGSLISTE Sanierung Straßen und Herstellung Zufahrten – Jahresbaulos 2026					
Nr.	Firma	Nach- lass	Geprüfte Netto-Summen (ohne USt.)	Differenz [%]	Rang
05	AK-M Bau GmbH 1120 Wien	-	€ 91.621,72		1
04	UHL Bau GmbH 2700 Wiener Neustadt	-	€ 94.865,34	+ 3,54	2
07	HS Asphalt GmbH 2700 Wiener Neustadt	-	€ 108.272,76	+ 18,17	3
03	Leyrer + Graf Bau GmbH 2320 Schwechat	-	€ 118.856,03	+ 29,72	4
02	STRABAG AG 2700 Wiener Neustadt	-	€ 146.684,34	+ 60,10	5
01	Swietelsky AG 2620 Natschbach-Loipersbach	-	€ 149.760,16	+ 63,45	6
06	Pittel + Brausewetter GmbH 1041 Wien	-	€ 158.337,39	+ 72,82	7
08	PORR Bau GmbH 2511 Pfaffstätten	-	€ 212.650,58	+ 132,10	8

Die Firma AK-M Bau GmbH ist in Bezug auf die ausgeschriebenen Lieferungen und Arbeiten für die Sanierung der Straßen und Herstellung von Zufahrten als Billigstbieter anzusehen, wobei die Angebotssumme € 91.621,72 (exklusive Umsatzsteuer) beträgt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Firma AK-M Bau GmbH ein bekanntes und leistungsfähiges Bauunternehmen ist. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen und Unterlagen, ist davon auszugehen, dass diese Firma in der Lage ist, die gegenständlichen Leistungen ordnungsgemäß auf der Basis des Angebotes vom 27.10.2025 auszuführen. Daher besteht kein Einwand dieser Firma den Zuschlag zu erteilen und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Jahresbaulos 2026 für die Straßensanierungen und die Herstellung von Zufahrten gem. den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen an die Firma AK-M Bau GmbH, FN 427867t, Eichenstraße 38/1OG, 1120 Wien, mit einer Summe von € 91.621,72 (exklusive Umsatzsteuer) zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9. Auftragsvergabe – ABA und WVA Jahresbaulos 2026

Sachverhalt:

Die Firma Bauunternehmung GRANIT GmbH, FN535609k, Feldgasse 14, 8020 Graz, Standort Oeynhausen, hat für die Jahresbauarbeiten 2026 für die ABA und die WVA ein Angebot auf Basis der LV 2015 mit einer Erhöhung gegenüber dem LV Jahresbaulos 2025 – Lohn + 2,8 %, Sonstiges unverändert zum Vorjahr, 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der ÖBA, mit einer Gesamtsumme von € 101.120,18 exklusive 20 % Umsatzsteuer gelegt. Weiters wird wegen der Ungewissheit der Preisentwicklungen, die Preisart für das Jahresbaulos 2026 empfohlen, weiterhin auf veränderliche Preise zu vereinbaren. Als Preisbasis wird der im 11/2025 bekannten (vorläufigen) Wert des Baukostenindex für den Siedlungswasserbau gesamt herangezogen.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für das Jahresbaulos 2026 bez. ABA und WVA an die Firma Bauunternehmung GRANIT GmbH, FN535609k, Feldgasse 14, 8020 Graz, Standort Oeynhausen, gem. dem Angebot vom 06.11.2025 mit der Angebots-Nr. 7015P4340 mit einer Summe von € 101.120,18 exklusive 20 % Umsatzsteuer beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10. Anschaffung Anhänger gemäß Zielvereinbarung FF Wöllersdorf

Sachverhalt:

Bei der FF Wöllersdorf ist die Anschaffung eines auflaufgebremsten Tandemanhängers inklusive Zusatzausstattung sowie der Umbau für die Waldbrandbekämpfung notwendig.

Durch den Wegfall des Kleinlöschfahrzeugs (KLF) waren die Anforderungen des Anhängers neu anzudenken, um für alle Krisenszenarien wie z. B. Waldbrand, Hochwasser gerüstet zu sein.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung eines auflaufgebremsten Tandemanhängers inklusive Zusatzausstattung für die FF Wöllersdorf bei der GW Wiener Neustadt, Integrative Betriebe GmbH, Waldschulgasse 7, 2700 Wiener Neustadt, FN115870y in der Höhe von € 7.960,00 netto + € 796,00 (10 % Umsatzsteuer) = € 8.756,00 brutto sowie den Umbau für die Waldbrandbekämpfung dieses Anhängers in der Höhe von € 1.391,00 brutto beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11. Entsendung in den Vorstand Ersatz des Piestingtaler Abwasserverbandes

Gem. § 102 NÖ Gemeindeordnung sind Vertreter zur Entsendung in die Gemeindeverbände und div. Ausschüsse zu nominieren. Aufgrund des Rücktritts von Martin Lobner wird seitens der Wahlpartei Team Bürgermeister folgende Person zur Entsendung in den **Vorstand des Piestingtaler Abwasserverbandes** gem. § 18 der Satzung des PAV vorgeschlagen, die der Gemeinderat beschließen möge:

- Ersatz: **GR Luca Weltermann**

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich (1 Stimmenthaltung Weltermann)

Luca Weltermann nimmt die Entsendung an.

TOP 12. Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Wald-, Feldwege und Friedhofsangelegenheiten

Der Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses umfasst die Priorisierung der Sanierung der bestehenden öffentlichen Wald- und Feldwege unter Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln. Des Weiteren die Ausarbeitung einer Friedhofsordnung, sowie einer Gebührenordnung, die einen ausgeglichenen Gebührenhaushalt sicherstellt, unter Berücksichtigung der Rückflüsse der bisher zugeschossenen Steuermitteln, soweit diese in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen bis spätestens 28.02.2026.

Der Ausschuss erhielt die Bezeichnung Ausschuss für Wald-, Feldwege und Friedhofsangelegenheiten. Die Besetzung der Mitglieder sowie des Vorsitzenden (SPÖ) und des Vorsitzenden Stellvertreters (Team Bürgermeister) erfolgt gem. den Bestimmungen nach dem Kräfteverhältnis der im Gemeinderat vertretenden Wahlparteien.

Da Martin Lobner sein Mandat zurückgelegt hat, wird von Team Bürgermeister **GR Bernhard Welles** als Mitglied des Gemeinderates in den Ausschuss für Wald-, Feldwege und Friedhofsangelegenheiten nominiert:

Die Wahl wird mittels Stimmzettel durchgeführt.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Christian Grabenwöger (SPÖ)

Das Mitglied des Gemeinderates Marcus Obermann (FPÖ)

Auf das Mitglied Bernhard Welles entfallen 21 Stimmen
22 Stimmzettel wurden abgegeben, davon 21 gültig.
Ein Stimmzettel ungültig, da Wählerwille nicht erkennbar.

Berhard Welles ist somit in den Ausschuss für Wald-, Feldwege und Friedhofsangelegenheiten gewählt. Der Gewählte nimmt nach Befragung die Wahl an.

TOP 13. Heizkostenzuschuss für den Winter 2025/2026

Sachverhalt:

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150,00 für die Heizperiode 2025/2026 zu gewähren. Der Heizkostenzuschuss ist beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz der Betroffenen zu beantragen und zu prüfen. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung. Parallel dazu können sozial schwache Personen auch in der Gemeinde einen solchen Heizkostenzuschuss beantragen, der dann von der Gemeinde ausgezahlt wird. So wie in den vorangegangenen Jahren soll jedenfalls die Auszahlung an alle Personen, die die Bedingungen der Förderzuerkennung erfüllen ausbezahlt werden – also auch an jene, deren Sozialhilfe durch andere Institutionen bereits einen Zuschuss zu den Heizkosten berücksichtigt.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, sozial bedürftige Bürger mit Hauptwohnsitz in Wöllersdorf-Steinabrückl sowie Sozialhilfeempfänger und Mindestrentner für die Heizperiode 2025/2026 mit einem Heizkostenzuschuss von € 150,00 entsprechend den Bestimmungen, nach denen auch das Land NÖ einen derartigen Zuschuss zuerkennt, zu unterstützen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14. Grundsatzbeschluss Bekenntnis zur kostendeckenden Führung der Gebührenhaushalte

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl erbringt mehrere gebührenfinanzierte Leistungen und führt marktbestimmte/betriebsähnliche Einrichtungen, insbesondere

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung (Kanal)
- Abfallwirtschaft
- Bestattungsanlagen (Friedhöfe samt Aufbahrungshallen)

Für eine nachhaltige, rechtssichere und förderfähige Finanzierung ist eine kostendeckende Gebührengestaltung nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich (vollständige Kostenabbildung, kalkulatorische Kosten, zweckgebundene Rücklagen). Dieses Vorgehen entspricht den Haushaltsgrundsätzen der NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie der VRV 2015. Förderstellen (Land NÖ – Bedarfszuweisungen; Bund/KPC; Wasserwirtschaft) verlangen nachvollziehbare Kostendeckung und Finanzierungsnachweise.

Unabhängig von möglichen politischen anderen differenzierten Sichtweisen und Grundsätzen in anderen Themenbereichen wollen die im Gemeinderat vertretenen Klubs (Wahlparteien) ein fraktionsübergreifendes Bekenntnis zur dauerhaft kostendeckenden Führung der Gebührenhaushalte abgeben.

Zudem bekennt sich der Gemeinderat, bis spätestens 31. Dezember 2026 sämtliche Gebührenhaushalte nach den genannten Grundsätzen neu zu kalkulieren und die nötigen Gebührenverordnungen neu zu erlassen bzw. anzupassen – mit Ausnahme jener Bereiche welche im laufenden Jahr oder in der jüngsten Periode bereits angepasst wurden und deren Gebührenhaushalt nicht in Unterdeckung ist; dies betrifft insbesondere Wasser, Kanal und Abfall, die ab 2026 der jährlichen Valorisierung unterliegen.

Rechtsgrundlagen hierfür auszugsweise sind:

- NÖ Gemeindeordnung 1973 – Haushaltsgrundsätze; wirtschaftliche Führung von Unternehmungen/Betrieben/betriebsähnlichen Einrichtungen.
- VRV 2015 (BMF-VO) – Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt; zweckgebundene Rücklagen.
- Richtlinien Land NÖ (Bedarfszuweisungen); Förderrichtlinien Bund/KPC/Wasserwirtschaft.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge daher beschließen, dass unter Beachtung nachfolgender Punkte ein fraktionsübergreifendes Bekenntnis zur kostendeckenden Führung der Gebührenhaushalte abgegeben wird:

1) Kostendeckung als Prinzip

Gebührenhaushalte (insb. Wasser, Kanal, Abfall, Bestattungsanlagen/Friedhöfe) sind dauerhaft kostendeckend zu führen; sämtliche zurechenbaren Kosten inkl. kalkulatorischer Kosten und zweckgebundener Rücklagen sind einzubeziehen.

2) Zeitplan 2026 – Neukalkulation & Verordnungen (mit Ausnahmen)

Die Fraktionen bekennen sich dazu, dass bis spätestens 31. Dezember 2026 für alle Gebührenhaushalte eine Neukalkulation nach diesen Grundsätzen vorzulegen ist und die hierfür erforderlichen Gebührenverordnungen neu zu erlassen bzw. anzupassen sind.

Hiervon ausgenommen sind Bereiche, die im laufenden Jahr oder in der jüngsten Periode bereits angepasst wurden und deren Gebührenhaushalt nicht in Unterdeckung ist; dies betrifft insbesondere Wasser, Kanal und Abfall. Für diese Bereiche gilt ab dem Kalenderjahr 2026 die jährliche Valorisierung gemäß Z 3.

3) Jährliche Valorisierung (Indexanpassung)

Zur Vermeidung von Schieflagen und zur stabilen Haushaltsführung über Wahlereignisse hinaus werden alle einschlägigen Gebühren/Abgaben jährlich – spätestens bis 31. März des laufenden Jahres – um den Inflationsfaktor laut Statistik Austria (Jahresteuerungsrate des Vorjahres, z. B. VPI) valorisiert.

Die hierfür erforderlichen Gebührenverordnungen sind vom Gemeinderat im März eines jeden Jahres zu erlassen; die entsprechenden Unterlagen und Verordnungsentwürfe sind vom Bürgermeister vorzubereiten und so zeitgerecht vorzulegen, dass die Beschlussfassung im März erfolgen kann.

4) Haushaltsgrundsätze & VRV

Führung nach Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und VRV 2015.

- 5) Förderfähigkeit sicherstellen
Anforderungen von Land/Bund (Bedarfszuweisungen, KPC/UFI, Wasserwirtschaft) sind planerisch zu berücksichtigen; Kostendeckungs-/Finanzierungsnachweise fristgerecht erstellen.
- 6) Rechts- und Kalkulationsprüfung im Zuge der Verordnungskontrolle
Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen sowie der Kalkulationsgrundlagen (Betriebskostenrechnung/Betriebsabrechnungsbogen) erfolgt ohnehin im Rahmen der Verordnungskontrolle durch die verordnungsprüfende Stelle des Landes Niederösterreich (Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung IVW3, Gemeinden). Durch die jährliche Valorisierung und die damit verbundenen Verordnungsanpassungen ist grundsätzlich sichergestellt, dass die zugrunde liegenden Rechts- und Kalkulationsgrundlagen regelmäßig einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden. Die Gemeinde stellt die Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Unterlagen sicher.
- 7) Soziale Abfederung ohne Systembruch
Sozial motivierte Unterstützungen werden – wo erforderlich – außerhalb der Gebührenhaushalte zielgerichtet gewährt; die Kostendeckung bleibt unangetastet.
- 8) Rücklagen & Risikovorsorge
Zweckgebundene Rücklagen verpflichtend zu berücksichtigen und im Haushalt transparent auszuweisen.

Der Bürgermeister wird daher beauftragt unter Beachtung der zuvor aufgelisteten Punkte 1-8

- a) Bis 31. Dezember 2026 je Gebührenhaushalt (Wasser, Kanal, Abfall, Bestattungsanlagen/Friedhöfe) eine aktualisierte Gebührenkalkulation vorlegen und Entwürfe der anzupassenden Gebührenverordnungen einbringen; ausgenommen die in Z 2 angeführten, bereits angepassten Bereiche, für die ab 2026 die Valorisierung gemäß Z 3 umzusetzen ist.
- b) Jährlich bis spätestens 31. März die Indexzahl (Statistik Austria – Jahresinflation des Vorjahres) erheben und die daraus resultierende Valorisierung inkl. der zu erlassenden Gebührenverordnungen dem Gemeinderat im März eines jeden Jahres zur Beschlussfassung vorlegen; die Verordnungsentwürfe samt Begründung und Kalkulationsunterlagen sind durch den Bürgermeister rechtzeitig vorzubereiten und vorzulegen.
- c) Förderfähigkeit geplanter Investitionen durch kostendeckende Gebührenhaushalte sicherzustellen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 15. Wöchentliche Lieferung von frischem Obst und Gemüse an die Kindergärten, Schulen und Krabbelstube im Gemeindegebiet

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16.09.2025 wurde unter TOP 13. eine wöchentliche Lieferung von frischem Obst und Gemüse an die Kindergärten im Gemeindegebiet beschlossen. Dieses Angebot soll auf die Krabbelstube und die Horte erweitert werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Angebot auf die Schulen, Horte und Krabbelstube zu erweitern. Es wurden Gespräche mit Schulen geführt. Die Schulen würden nur Äpfel wollen. Der Vizebürgermeister soll die Angebote in der nächsten Sitzung nachreichen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 16. Fahrverbot (ausgenommen Anrainer) für den Villenweg

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16.09.2025 unter TOP 18 wurde der Antrag der Fraktionen Die Grünen, SPÖ, Wahlvorschlag Werbik und UGI eingebracht und behandelt. Es wurde beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung zu behandeln, um in der Zwischenzeit die Kosten für ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Die Kosten für ein Verkehrsgutachten als Entscheidungsgrundlage durch den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Herrn Dipl.-HTL-Ing. Michael Kniha, Aspettenstraße 30/8/10, 2380 Perchtoldsdorf für ein Fahrverbot (mit allfälligen Ausnahmeregelungen) Villenweg würden in der Höhe von € 496,95 netto + € 95,00 (20 % Umsatzsteuer) = € 570,00 brutto sein.

Anzumerken ist, dass die verkehrsrechtliche Verordnung von einem Allgemeinen Fahrverbot (mit allfälligen Ausnahmeregelungen) in den Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft als zuständige Behörde fällt und demnach ein Privatgutachten im Auftrag der Marktgemeinde zwar der Behörde vorgelegt werden kann, jedoch die Würdigung durch die BH WN nicht gewährleistet ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung des Verkehrsgutachtens als Entscheidungsgrundlage durch den gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Herrn Dipl.-HTL-Ing. Michael Kniha, Aspettenstraße 30/8/10, 2380 Perchtoldsdorf für ein Fahrverbot (mit allfälligen Ausnahmeregelungen) Villenweg in der Höhe von € 496,95 netto + € 95,00 (20 % Umsatzsteuer) = € 570,00 brutto beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Zusatantrag:

GR Bittner soll vor der Beauftragung des Verkehrsgutachtens mit der BH WN sprechen, um eine alternative kostenfreie Lösung bis 31.01.2026 zu finden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 17. Hundefreilaufzone im Ortsteil Wöllersdorf

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gemeindevorstandssitzung wurde die Aufnahme des TOP Hundefreilaufzone im Ortsteil Wöllersdorf besprochen. Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes wurde angeraten diese Beratung der Thematik in die Arbeitsgruppe unter Leitung der Tierschutzbeauftragten GR Pamela ZEZULA-DETTMANN zu übergeben, da sich dort interessierte Fachleute wiederfinden.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

GR Pamela ZEZULA-DETTMANN möge im Rahmen ihrer Arbeitsgruppe die Durchführbarkeit einer Hundefreilaufzone im Ortsteil Wöllersdorf in jeglicher Hinsicht (Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, rechtlichen Voraussetzungen usw.) beraten, prüfen und die Grundlagen zur weiteren Beschlussfassung über dem Wege des Gemeindevorstandes vorlegen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und bei den anwesenden Zuhörer:innen für das entgegengebrachte Interesse.

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 19:16 Uhr.

Die Zuhörer:innen verlassen den Sitzungssaal.

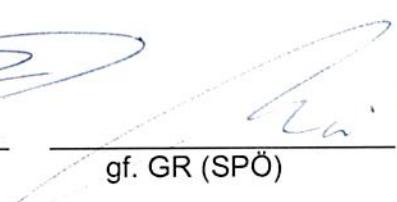
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2025
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.


Bürgermeister

GR(FP)


Schriftführerin

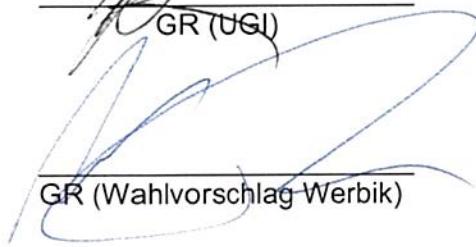
gf.GR (VP)


gf. GR (SPÖ)


gf.GR (VP)

GR (Die Grünen)

GR (UGI)


GR (Wahlvorschlag Werbik)